

# Dezember 2022



Liebe Leserinnen,  
liebe Leser,

haben Sie schon einmal mitbekommen, wie elektrisch geladene Teilchen des Sonnenwindes auf die oberen Schichten der Erdatmosphäre treffen und dort Sauerstoff- und Stickstoff-Atome durch Energieaustausch zum Leuchten bringen? Dieses besondere und farbenfrohe Naturschauspiel wird Polarlicht bzw. auf der Nordhalbkugel Nordlicht genannt. Beim Betrachten dieses Nordlichts denkt man allerdings nicht über die chemischen Vorgänge nach, sondern genießt es einfach.

Ähnlich ging es wohl auch den Weisen aus dem Morgenland als sie den Stern von Bethlehem sahen. Sie analysierten nicht den astrophysikalischen Vorgang, sie nahmen sich die Zeit und folgten einfach - magisch angezogen und voller Vertrauen - diesem Licht der Hoffnung.

Diese Weisen sind nicht von gestern, sondern passen gut in die aktuelle Zeit. Nach einem in jeder Beziehung turbulenten und herausfordernden Jahr laden sie uns ein, ihrem Beispiel zu folgen. Nutzen Sie fern ab vom geschäftlichen Tempo die Aus-Zeit der Weihnachtstage und besinnen Sie sich im Vertrauen auf die Hoffnung - ein geradezu wundervoller Plan für das Jahr 2023. Geben Sie diesen Ansatz in Ihr Unternehmen und auch an Ihre Mitarbeiter weiter - und Sie werden sehen, dass diese Botschaft auch wieder zu Ihnen zurückkommt.

Der Satz der Schweizer Lyrikerin Monika Minder liest sich dabei wie eine zukunftsweisende Zusammenfassung:

*„Der Zauber der Hoffnung kennt unendlich viele Lichter, die sich nicht löschen lassen.“*

In diesem Sinne bleibt mir nur noch zu sagen: Setzen Sie die Hoffnung an die erste Stelle der Agenda 2023!

Mit besten Grüßen - und schöne und friedvolle Weihnachten!

## Übersicht

Digitaler Abruf einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei den gesetzlichen Krankenkassen	3
Mehrbelastungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer	4
Geplante Änderungen durch das Jahressteuergesetz	5
Verlängerung der Frist der Grundsteuererklärungen	7
Inflationsausgleichsgesetz	7
Inflationsausgleichsprämie	8
Familienheimfahrten bei Zuzahlung an den Arbeitgeber keine Werbungskosten	8
Gewerbliche Einkünfte bei Sportlertätigkeit	8
Keine automatische Verjährung von Urlaubstagen nach drei Jahren	9
Urlaubstage während Quarantäne	10
Gesellschaftsrecht – Treuepflicht eines ausgeschiedenen Gesellschafters	10
Kein Unfallversicherungsschutz bei familiärer Hilfe	11
Sonderkündigungsrecht in einem Gewerberaummietvertrag	11
Kindeswohl entscheidend für Umgangsrecht der Großeltern	11
Keine Überlegungsfrist bei Bildung einer Rettungsgasse	12
Verteilung des im Gebäudeversicherungsvertrag vereinbarten Selbstbehalts	12

## **Digitaler Abruf einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei den gesetzlichen Krankenkassen**

BEITRAG VON AYLIN ROMMEL-ORUÇ –

Eine wesentliche Änderung beim Nachweis von Arbeitsunfähigkeiten steht unmittelbar bevor. Mit Inkrafttreten des § 5 (1a) Entgeltfortzahlungsgesetz zum 01.01.2023 entfällt die Pflicht der gesetzlich versicherten Arbeitnehmer zur Einreichung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, dem sogenannten „gelben Schein“.

Bereits im September 2019 beschloss der Deutsche Bundestag die Einführung einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung). Nachdem ihr Echteeinsatz zunächst vom 01. Januar 2022 auf den 1. Juli 2022 verschoben worden ist, wird die Beteiligung aller Arbeitgeber am Verfahren der elektronischen AU-Bescheinigung nun ab dem 01. Januar 2023 verpflichtend.

Aktuell sind Arbeitnehmer bekanntlich verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dies erfolgt in der Regel telefonisch oder per E-Mail. Sobald die Arbeitsunfähigkeit allerdings länger als drei Kalendertage andauert, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen, wobei der Arbeitgeber eine frühere Vorlage verlangen kann.

Mit der Einführung der elektronischen AU-Bescheinigung geht nun eine grundlegende Änderung des Verfahrens einher. Die AU-Bescheinigung in Papierform, dem „gelben Schein“, gehört dann der Vergangenheit an und wird durch eine digitale Version ersetzt. Ihre Übermittlung an den Arbeitgeber wird in drei Schritten erfolgen:

1. Sobald die Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt festgestellt worden ist, übermittelt dieser die notwendigen Daten elektronisch an die zuständige gesetzliche Krankenkasse des Arbeitnehmers.
2. Auf Grundlage der übermittelten Daten ist die Krankenkasse sodann verpflichtet, eine Meldung für den Abruf des Arbeitgebers zu erzeugen.
3. Anschließend kann der Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeitsdaten seines Arbeitnehmers bei der Krankenkasse abrufen. Dabei hat der Gesetzgeber leider nicht geklärt, ob der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber über das Aufsuchen eines Arztes zu unterrichten hat.

Im Ergebnis wird die derzeitige Pflicht des Arbeitnehmers zur Vorlage der AU-Bescheinigung auf eine solche reduziert, das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit ärztlich feststellen und sich eine Bescheinigung darüber aushändigen zu lassen. Eine Weitergabe an den Arbeitgeber ist jedoch nicht mehr erforderlich. Vielmehr ist letzterer nun eigenständig zum Abruf bei der Krankenkasse und damit zum Beschaffen des Nachweises der Arbeitsunfähigkeit verpflichtet.

Zu beachten ist dabei, dass das vorgenannte Prozedere lediglich für die gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmer gilt. Für andere, wie etwa Privatversicherte, bleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Die Einführung der elektronischen AU-Bescheinigung birgt – vom zusätzlichen Verwaltungsaufwand abgesehen – die Gefahr wesentlicher Nachteile für die Arbeitgeber:

Bisher besaßen diese bei einer mangelnden Vorlage einer AU-Bescheinigung ein gesetzliches Leistungsverweigerungsrecht hinsichtlich der Entgeltfortzahlung. Allerdings wurde dieses Recht im Zuge der Gesetzesänderung nicht auf die Fälle einer elektronischen AU-Bescheinigung erstreckt. Es ist daher unklar, ob sich der Arbeitgeber künftig bei etwaigen Störfällen, wie etwa einer verspäteten Übermittlung der Daten durch den Arzt an die Krankenkasse oder auch Verzögerungen auf deren Seite, auf dieses Recht berufen und die Zahlung erst einmal verweigern kann. Wird ihm aber dieses Recht genommen, was zu befürchten ist, trägt er künftig das Risiko, Zahlungen zu leisten, von denen er nicht weiß, ob auf sie überhaupt Anspruch besteht; so z.B. in Fällen, in denen eine Arbeitsunfähigkeit tatsächlich nicht vorliegt oder die später erhaltene elektronische AU-Bescheinigung Zweifel am Bestehen der Arbeitsunfähigkeit weckt.

Derzeit müssen jedenfalls nicht unerhebliche Nachteile für die Arbeitgeber befürchtet werden, und zwar sowohl in tatsächlicher wie auch rechtlicher Hinsicht. Zudem wird sich noch zeigen, ob die technische Umsetzung ohne weiteres funktionieren wird. Es bleibt zu hoffen, dass diese vom Gesetzgeber als großer Schritt in Sachen Digitalisierung gesehene Änderung nicht ausschließlich mit Belastungen auf Arbeitgeberseite verbunden sein wird.

## **Mehrbelastungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer**

BEITRAG VON SARAH KAPSER B.A. –

Durch das Jahressteuergesetz 2022 sollen sich Änderungen im Bewertungsgesetz insbesondere für das Ertrags- und Sachwertverfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke sowie anderer Sonderfälle ergeben.

Verfassungsrechtlich müssen die Bewertungsmethoden berücksichtigen, dass alle Vermögensgegenstände in einem Annäherungswert an den gemeinen Wert erfasst werden. Es erfolgt daher eine Anpassung an die Immobilienwertermittlungsverordnung. Die mit dem Jahressteuergesetz 2022 einhergehenden Änderungen im Bewertungsgesetz sollen für alle Übertragungstichtage nach dem 31.12.2022 gelten.

Das Bewertungsgesetz unterscheidet drei Verfahren zur Ermittlung eines Grundstückswerts. Das Vergleichswertverfahren, das Ertragswertverfahren und das Sachwertverfahren. Betroffen von diesen Änderungen sind die Grundstücke für die das Ertragswert- oder das Sachwertverfahren anzuwenden sind. Für bebaute Grundstücke die im Vergleichswertverfahren bewertet werden ergeben sich durch die neuen Vorschriften keine Änderungen.

Vorrangig betroffen von den Änderungen sind daher die Bewertungen von Mietwohngrundstücken und Geschäftsgrundstücken, bei denen vorrangig das Ertragswertverfahren anzuwenden ist, soweit eine Vergleichsmiete für die Objekte vorliegt. Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen sind grundsätzlich im Vergleichswertverfahren zu bewerten. Nur wenn kein Vergleichswert vorliegt ist in diesen Fällen das Sachwertverfahren einschlägig.

Im Ertragswertverfahren kommt es zu Anpassungen des pauschalen Liegenschaftszinssatzes. Durch diese Anpassung ergibt sich für viele Grundstücke keine Änderung zu der jetzigen Bewertung, da die pauschalen Liegenschaftszinssätze nur einen Auffangtatbestand darstellen, wenn solche vom Gutachterausschuss nicht vorliegen. Zusätzlich erfolgt hinsichtlich der Bewirtschaftungskosten eine Anpassung an die Werte der Immobilienwertermittlungsverordnung.

Zudem wird die Gesamtnutzungsdauer u.a. für Mietwohngrundstücken von 70 Jahren auf 80 Jahre angehoben. Dadurch ergibt sich im Ertragswertverfahren ein höherer Vervielfältiger des Gebäudereinertrags, der wiederum zu einem höheren Gebäudewert führt.

Auch im Sachwertverfahren wirkt sich die Erhöhung der Gesamtnutzungsdauer durch den sog. Alterswertminderungsfaktor aus, sodass sich im Ergebnis für die betreffenden Grundstücke ein höherer Wert ergeben wird. Zusätzlich soll ein Regionalfaktor eingeführt werden, der von den Gutachterausschüssen herauszugeben ist, um den Wert im Sachwertverfahren an das aktuelle Marktniveau anzupassen.

Durch die neuen Vorschriften kann es zu einer Erhöhung des Grundbesitzwerts im Vergleich zu den Vorjahren kommen. Soweit keine Steuerbefreiungsvorschrift (z.B. bei Übertragung des Familienheims an den Ehegatten) greift und die erbschaft- und schenkungssteuerlichen Freibeträge (Ehegatten: 500.000,00 EUR, Kinder: 400.000,00 EUR) überschritten sind, führt ein höherer Grundbesitzwert in der Folge zu einer höheren Steuerlast bei unentgeltlichen Übertragungsvorgängen.

### **Geplante Änderungen durch das Jahressteuergesetz**

Für 2023 sind durch das Jahressteuergesetz 2022 erhebliche Änderungen geplant. Bei Redaktionsschluss lag die endgültige Fassung allerdings noch nicht vor. Inwiefern und wann Bundestag und Bundesrat noch zustimmen ist noch nicht abzusehen, es ist aber davon auszugehen, dass ab 2023 mit vielen Änderungen zu rechnen ist. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungsentwürfe stichpunktartig aufgezeichnet, bzgl. der Änderungen im Bewertungsrecht und bei der Berücksichtigung von Altersvorsorgeaufwendungen wird auf die Oktoberausgabe verwiesen:

#### **Gebäude-AfA § 7 Abs. 4 EStG:**

Steuerpflichtige hatten bisher die Möglichkeit, ihr Gebäude mit einer kürzeren als der gesetzlich vorgegebenen Nutzungsdauer abzuschreiben, wenn ein begründeter Ausnahmefall vorlag und entsprechende Nachweise vorgelegt werden konnten. Von dieser Ausnahmeregelung soll ab 2023 kein Gebrauch mehr gemacht werden. Soweit die Absetzung für Abnutzung (AfA) für Gebäude im Rahmen der Einkünfteermittlung für das Kalenderjahr 2022 oder das vor dem 1. Januar 2023 endende Wirtschaftsjahr zulässigerweise mit einer geringeren Nutzungsdauer vorgenommen wurde, kann die Absetzung für Abnutzung auch weiterhin nach der zu diesem Stichtag anerkannten kürzeren Nutzungsdauer bemessen werden.

Der reguläre lineare AfA-Satz soll für Gebäude, die Wohnzwecken dienen, von 2 % auf 3

% angehoben werden. Damit verkürzt sich zwar die Abschreibungsdauer auf 33 Jahre, die tatsächliche Nutzungsdauer wird aber weiterhin 50 Jahre betragen. Davon wären Wohngebäude betroffen, die nach dem 30.06.2023 fertiggestellt werden.

**Häusliches Arbeitszimmer:**

Beim Vorliegen eines häuslichen Arbeitszimmers und ohne einen anderen Arbeitsplatz konnten Steuerpflichtige bislang Aufwendungen bis zu 1.250,00 EUR abziehen. Das Finanzamt hat bei der Veranlagung grundsätzlich zu überprüfen, ob die Voraussetzungen in jedem Einzelfall vorliegen. Um diesen Aufwand zu vermindern, soll der Höchstbetrag von 1.250,00 EUR ab 2023 zu einem Pauschbetrag in selbiger Höhe umgewandelt werden, der den Steuerpflichtigen zu gewähren ist, sobald ihnen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dadurch entfielen die oft aufwendige Ermittlung der jährlichen Aufwendungen.

Bildet das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der Tätigkeit, kann weiterhin der volle Abzug der Aufwendungen als Betriebsausgabe oder Werbungskosten beantragt werden. Es ist jedoch Voraussetzung, dass dem Steuerpflichtigen dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Wird das häusliche Arbeitszimmer beispielsweise nur an manchen Wochentagen genutzt, weil an den übrigen Tagen ein anderer Arbeitsplatz vorhanden ist, so kann höchstens der Pauschbetrag von 1.250,00 EUR geltend gemacht werden.

**Homeoffice-Pauschale:**

Aufgrund von Corona wurde die sog. Homeoffice-Pauschale eingeführt. Seit dem Jahr 2020 konnten Steuerpflichtige in ihrer Einkommensteuererklärung bis zu 120 Tage pro Jahr im Homeoffice geltend machen. Für jeden Tag wurden 5,00 EUR steuermindernd berücksichtigt, im Jahr also maximal 600,00 EUR. Nun wird die Regelung erweitert und es sollen ab 2023 bis zu 200 Tage pro Jahr im Homeoffice steuermindernd angegeben werden können, was zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 EUR im Jahr führt. Der Betrag bleibt auch bei mehreren Arbeitsverhältnissen gleich. Ein separates Arbeitszimmer ist dafür nicht erforderlich.

**Anpassung des Sparer-Pauschbetrags:**

Wer Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt, ist bis zu einem Betrag von 801,00 EUR pro Jahr vom Einbehalt von Kapitalertragsteuer befreit. Bei zusammenveranlagten Ehegatten gilt der doppelte Betrag von 1.602,00 EUR. Der bisherige Betrag soll zum 01.01.2023 auf 1.000,00 EUR bei Einzelveranlagung bzw. auf 2.000,00 EUR bei Zusammenveranlagung angehoben werden.

**Anpassung des Ausbildungsfreibetrags:**

Steuerpflichtige können für ein Kind, welches sich in einer Berufsausbildung befindet und dabei auswärtig untergebracht ist, einen steuermindernden Ausbildungsfreibetrag erhalten. Dieser könnte sich zum 01.01.2023 von bisher 924,00 EUR auf 1.200,00 EUR erhöhen. Voraussetzung für die Gewährung des Freibetrags ist außerdem, dass für das Kind noch ein Kindergeldanspruch besteht.

**Erhöhung der Arbeitslohngrenze:**

In Fällen, in denen die Pauschalbesteuerung angewendet wird, soll sich die Arbeitslohngrenze ab 2023 von 120,00 EUR auf 150,00 EUR je Arbeitstag erhöhen.

Diese Änderung erfolgt als entsprechende Anpassung an die bereits durchgeführte Erhöhung des Mindestlohns zum 01.10.2022.

### **Förderung von PV-Anlagen:**

Der Ausbau von PV-Anlagen soll in den nächsten Jahren weiter gefördert werden. Die Regierung hat sich dafür mehrere Maßnahmen überlegt. Zum einen soll eine Ertragsteuerbefreiung eingeführt werden, die für PV-Anlagen gilt, wenn diese eine Leistung von max. 30 kW (Bruttonennleistung laut Marktstammdatenregister) bei Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bzw. 15 kW je Wohn- und Gewerbeeinheit bei übrigen, überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden haben. Die Steuerbefreiung soll unabhängig von der späteren Verwendung des erzeugten Stroms gelten.

Zum anderen soll ein sog. Nullsteuersatz für die Umsatzsteuer eingeführt werden, soweit es sich um eine Leistung an den Betreiber einer Anlage handelt und die Anlage auf oder in der Nähe von (Privat-)Wohnungen und öffentlichen und anderen Gebäuden, die dem Gemeinwohl dienend genutzt werden, installiert wird. Der Betreiber wird bei der Anschaffung nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet und muss nicht mehr auf die Kleinunternehmerregelung verzichten, um die Vorsteuer zurückzuerhalten. Dadurch wird Bürokratieaufwand vermieden.

Außerdem sollen Lohnsteuerhilfevereine eine erweiterte Beratungsbefugnis bekommen und dürften damit auch Steuerpflichtige beraten, die eine PV-Anlage mit einer Leistung mit bis zu 30 kW installiert haben.

### **Verlängerung der Frist der Grundsteuererklärungen**

Die Berechnung der Grundsteuer errechnet sich seit Jahren anhand veralteter Werte. Deswegen sollen ab 2025 neue Berechnungsgrundlagen gelten. Für diese werden aber die aktuellen Grundstückswerte benötigt, sodass alle Grundstückseigentümer in Deutschland eine Grundsteuererklärung einreichen müssen. Die ursprünglich angesetzte Frist dazu lief vom 01.07. bis zum 31.10.2022. Da es nicht gelingen wird, dass alle Erklärungen innerhalb der Frist eingehen, haben sich Bund und Länder kurz vor Ablauf der Frist geeinigt, dass die Frist zur Abgabe der Grundsteuererklärungen bundesweit einmalig bis zum 31.01.2023 verlängert wird.

### **Inflationsausgleichsgesetz**

Das Inflationsausgleichsgesetz soll die kalte Progression abbauen und damit bewirken, dass die Bürger mehr Geld zur Verfügung haben. Zudem wären so deutlich mehr Bürger von der Abgabe einer Steuererklärung befreit. Als Gesetzesvorhaben wurde der Entwurf im September vom Bundeskabinett verabschiedet. Der Gesetzesentwurf sieht folgende Änderungen vor:

- Der Grundfreibetrag soll zum 01.01.2023 auf 10.632,00 EUR angehoben werden, zum 01.01.2024 auf 10.932,00 EUR.
- Die sog. Tarifeckwerte sollen verschoben werden. Damit würde der Spitzensteuersatz in 2023 erst bei 61.972,00 EUR greifen, in 2024 erst bei 63.515,00 EUR.

- Zur Unterstützung von Familien soll der steuerliche Kinderfreibetrag angehoben werden. Dieser soll von 2022 bis 2024 jährlich steigen.
- Das Kindergeld soll zum 01.01.2023 auf 237,00 EUR monatlich für das erste, zweite und dritte Kind angehoben werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Familie Einkommensteuer zahlt oder nicht.

Wer Unterhaltszahlungen leistet, konnte diese bislang bis zu einem Höchstbetrag von 9.984,00 EUR steuerlich berücksichtigen lassen. Der Höchstbetrag soll rückwirkend schon für 2022 mit Hilfe eines dynamischen Verweises in Anlehnung an den Grundfreibetrag auf 10.347,00 EUR angehoben werden.

### **Inflationsausgleichsprämie**

Die sog. Inflationsausgleichsprämie ist Teil des dritten Entlastungspakets. Durch die Einführung haben Arbeitgeber seit dem 26.10.2022 die Möglichkeit, ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn weitere Zahlungen bis zu einer Gesamthöhe von 3.000,00 EUR zukommen zu lassen. Dieser Betrag ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Der Begünstigungszeitraum läuft noch bis zum 31.12.2024. Dabei wird es den Arbeitgebern überlassen werden, zu entscheiden, ob und in welcher Höhe sie die Prämie zahlen, eine Zahlungsverpflichtung gibt es nicht.

### **Familienheimfahrten bei Zuzahlung an den Arbeitgeber keine Werbungskosten**

Zu den ansatzfähigen Werbungskosten gehören auch Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen wegen einer doppelten Haushaltsführung entstehen, vorausgesetzt, diese sind beruflich veranlasst. Der Steuerpflichtige kann dabei für jede Woche eine sog. Familienheimfahrt geltend machen für die Wege zwischen erster Tätigkeitsstätte und Ort des eigenen Hausstandes.

Diese Regelung findet aber keine Anwendung, wenn der Steuerpflichtige dafür einen ihm im Rahmen einer Einkunftsart überlassenen Pkw nutzt. In diesen Fällen wird grundsätzlich auf den Ansatz eines geldwerten Vorteils in Form eines Zuschlags für eine wöchentliche Heimfahrt verzichtet. Durch den zusätzlichen Ansatz von Werbungskosten für diese Fahrten würden die Steuerpflichtigen doppelt begünstigt werden, sodass ein Werbungskostenabzug nicht genehmigt wird.

Der BFH entschied nun, dass ein Werbungskostenabzug auch dann nicht möglich ist, wenn der Arbeitnehmer den überlassenen Pkw auch für private Zwecke nutzen darf und hierfür ein Nutzungsentgelt leisten oder individuelle Kosten in Zusammenhang mit dem Pkw tragen muss. Die von dem Arbeitnehmer getragenen Aufwendungen mindern dagegen jedoch den Vorteil aus der Überlassung des Dienstwagens.

### **Gewerbliche Einkünfte bei Sportlertätigkeit**

Ein Gewerbebetrieb liegt vor, wenn keine Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit oder aus Land- und Forstwirtschaft vorliegen und die private Vermögenssphäre überschritten wird. Es handelt sich zudem um eine selbstständig ausgeübte Tätigkeit, die mit Gewinnerzielungsabsicht unternommen wird und eine Beteiligung am allgemeinen

wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Bei der Abgrenzung zu anderen Einkunftsarten kommt es auf das Gesamtbild der Verhältnisse an und ob mehrere Tätigkeiten nach der Verkehrsauffassung als einheitliche Tätigkeit anzusehen sind.

Basierend auf diesen Grundsätzen hat der Bundesfinanzhof (BFH) eine Entscheidung über die Zugehörigkeit zu gewerblichen Einkünften bei Sportlertätigkeiten veröffentlicht. Ein Steuerpflichtiger erzielte aus seiner Sportlertätigkeit Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Zusätzlich gab er in den Steuererklärungen noch sonstige Einkünfte aus Zahlungen der Deutschen Sporthilfestiftung, Kaderförderung und anderen Prämien an, denen er Werbungskosten gegenüberstellte. Das Finanzamt qualifizierte diese Einnahmen zu gewerblichen Einkünften um.

Dies erfolgte zu Recht, wie der BFH entschied. Die Zahlungen der Deutschen Sporthilfestiftung stellen Einkünfte aus dem bereits vorliegenden Gewerbebetrieb als Sportler dar. Durch die Tätigkeit als Profisportler liegt ein untrennbarer Zusammenhang zwischen den Einnahmen vor, sodass von einem einheitlichen Betrieb ausgegangen werden muss. Die Zahlungen der Sportförderung stellen dabei Betriebseinnahmen dar, ein pauschalierter Ansatz von Betriebsausgaben für sportbedingte Aufwendungen in gleicher Höhe darf dabei nicht geltend gemacht werden.

### **Keine automatische Verjährung von Urlaubstagen nach drei Jahren**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) Fälle zur Vorabentscheidung vorgelegt, bei denen es u. a. um die Verjährung von Urlaubstagen ging. Die EuGH-Richter stärkten mit ihren Urteilen die Rechte von Arbeitnehmern, da Urlaubsansprüche erst dann verjähren bzw. verfallen können, nachdem der Arbeitgeber seine Beschäftigten tatsächlich in die Lage versetzt hat, den Urlaub rechtzeitig zu nehmen.

In einem Fall stand die deutsche Regelung auf dem Prüfstand, nach der Urlaubsansprüche automatisch nach drei Jahren verjähren und die Verjährungsfrist am Schluss des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist. Der EuGH kam zu der Entscheidung, dass die Verjährungsfrist zwar konform mit dem Unionsrecht geht, aber nicht zu laufen beginnen darf, bevor der Arbeitgeber auf die bestehenden Ansprüche auf Resturlaub und den drohenden Verfall des Urlaubs hingewiesen hat.

In einem anderen Fall war eine Arbeitnehmerin seit ihrer Erkrankung im Verlauf des Jahres 2017 durchgehend arbeitsunfähig. Von ihrem Urlaub für das Jahr 2017 nahm sie einen Teil nicht in Anspruch. Der Arbeitgeber hatte sie weder zur Urlaubnahme aufgefordert, noch darauf hingewiesen, dass nicht beantragter Urlaub mit Ablauf des Kalenderjahres oder Übertragungszeitraums verfallen kann. Die Arbeitnehmerin vertrat die Auffassung, dass ihr der Urlaub weiterhin zusteht, da es unterlassen wurde, sie rechtzeitig auf den drohenden Verfall hinzuweisen. Der Arbeitgeber meinte dagegen, dass der Urlaubsanspruch aus dem Jahr 2017 spätestens mit Ablauf des 31.03.2019 erloschen war.

Nach dem Bundesurlaubsgeldgesetz muss der Urlaub im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste

Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Fall der Übertragung muss der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahrs gewährt und genommen werden. Damit verfällt ein Urlaubsanspruch bei Krankheit grundsätzlich 15 Monate nach dem Ende des Urlaubsjahrs.

Die Richter des EuGH teilten diese Auffassung, räumten allerdings ein, dass dies nur gelten kann, wenn der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber vorher über den Urlaubsanspruch informiert wurde, damit dieser noch rechtzeitig die Möglichkeit hat, den Urlaub auch zu nehmen.

### **Urlaubstage während Quarantäne**

Bisher war nicht klar, ob es auf den Jahresurlaub angerechnet wird, wenn Mitarbeiter im Urlaub in Quarantäne müssen. Nun hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 und der damit verbundenen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes für Klärung gesorgt. Muss ein Beschäftigter während seines Urlaubs in Quarantäne, so werden diese Tage der Quarantäne nicht auf den Jahresurlaub angerechnet.

Arbeitgeber müssen also Urlaubstage wieder gutschreiben, wenn Arbeitnehmer in ihrem Urlaub in Quarantäne mussten. Die Vorschrift gilt nicht rückwirkend, sodass diese Regelung nur für den Zeitraum seit dem 17.09.2022 gilt. Für Urlaubstage während einer Quarantäne vor diesem Datum entscheiden Arbeitgeber bis auf weiteres selbst, ob sie die Urlaubstage wieder gutschreiben.

### **Gesellschaftsrecht – Treuepflicht eines ausgeschiedenen Gesellschafters**

Im Gesellschaftsrecht ist eine mitgliedschaftliche Treuepflicht als eine Hauptverpflichtung eines Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft allgemein anerkannt. Diese Treuepflicht knüpft dogmatisch daran an, dass ein Gesellschafter während seiner Mitgliedschaft in der Gesellschaft auch ohne ausdrückliche gesellschaftsvertragliche Regelung deren Belangen Vorrang einzuräumen hat.

Die Treuepflicht dauert zwar grundsätzlich nur bis zum Ausscheiden des Gesellschafters, jedoch kommen darüber hinaus auch noch nachwirkende Treue-, vor allem Unterlassungs- und Loyalitätspflichten in Betracht. Insbesondere darf der Gesellschafter nicht konkrete Geschäftschancen der GmbH auf sich selbst oder auf Dritte, an denen er beteiligt ist, umleiten.

Die Richter des Oberlandesgerichts Naumburg entschieden in ihrem Urteil v. 24.03.2022: „Ein aus einer Zwei-Personen-GmbH ausgeschiedener Mitgesellschafter verstößt gegen seine nachwirkende mitgliedschaftliche Treuepflicht, wenn er die Projektleitung für eine Softwareentwicklung in agiler Arbeitsweise, welche er für eine Kundin der GmbH innehatte, in seinem neuen beruflichen Wirkungskreis ohne Zustimmung der Gesellschaft fortsetzt.“

**Anmerkung:** Die Treuepflicht im Bereich der konkreten Geschäftschancen ist von einem

Wettbewerbsverbot abzugrenzen. Es handelt sich um zwei eigenständige Ausprägungen der Treupflicht.

### **Kein Unfallversicherungsschutz bei familiärer Hilfe**

Nach dem Sozialgesetzbuch sind auch Personen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, die wie Beschäftigte in einem Unternehmen (sog. Wie-Beschäftigung) tätig werden. Eine versicherte Wie-Beschäftigung setzt deshalb voraus, dass hinsichtlich der Handlung die Merkmale einer abhängigen Beschäftigung anstatt der Merkmale einer unternehmerischen, selbstständigen Tätigkeit überwiegen und keine Sonderbeziehung besteht, die der wesentliche Grund für die Handlung war.

Dem Thüringischen Landessozialgericht (LSG) lag zur Entscheidung der nachfolgende Sachverhalt vor: Ein Mann half seinem Bruder beim Aufbau eines Gerüsts auf dessen Grundstück. Im Zuge der Gerüstrückbauarbeiten verlor das Gerüst an Halt und der Bruder des Bauherrn sprang bzw. stürzte vom Gerüst und erlitt eine Fraktur am linken Fuß. Die Unfallversicherung lehnte die Anerkennung des Ereignisses als Arbeitsunfall ab.

Das LSG entschied zugunsten der Versicherung, denn gegen das Vorliegen eines Versicherungsschutzes im Sinne einer Wie-Beschäftigung sprach, dass der Helfer als Bruder in einer Sonderbeziehung stand, die die Tätigkeit maßgeblich prägte.

### **Sonderkündigungsrecht in einem Gewerberaummietvertrag**

Räumt der Vermieter dem Mieter in einem gewerblichen Mietvertrag ein Sonderkündigungsrecht bei Nichterreichen eines bestimmten Umsatzes in einem bestimmten Mietjahr ein, ohne dass insoweit Einschränkungen hinsichtlich des Grundes des Nichterreichens des Umsatzes verabredet sind, berechtigt dies den Mieter auch dann zur Kündigung, wenn er den Umsatz lediglich pandemiebedingt verfehlt, in den Vorjahren hingegen erzielt hat.

Dem Vermieter steht dann hinsichtlich des Kündigungsrechts auch kein Recht auf Vertragsanpassung nach den Grundsätzen über die Störung der Geschäftsgrundlage zu, da er das Risiko einer pandemiebedingten Schließung des Mietlokals übernommen hat.

Die Richter des Oberlandesgerichts Hamm legten in einem am 15.07.2022 entschiedenen Fall einen Mietvertrag so aus, dass es den Mietparteien gerade um den tatsächlich erzielten bzw. erwarteten und nicht um einen hypothetischen oder anhand in bestimmten Monaten erzielter Umsätze hochzurechnenden Umsatz ging. Darauf, aus welchen Gründen dieser tatsächlich erwirtschaftete Jahresumsatz der im Vertrag vereinbarten Marge nicht entsprechen sollte, sollte es hingegen nicht ankommen. Dies folgte schon daraus, dass selbst Gründe, die grundsätzlich in die Verantwortungssphäre und den Risikobereich des gewerbetreibenden Mieters fallen, von dem dann bestehenden Sonderkündigungsrecht nicht ausgenommen waren.

### **Kindeswohl entscheidend für Umgangsrecht der Großeltern**

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) haben Großeltern und Geschwister ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient. Die im BGB erfolgte

Erweiterung des Kreises der Umgangsberechtigten steht unter dem Vorbehalt des positiven Nachweises, dass der Umgang mit den Verwandten dem Kindeswohl förderlich ist. Dies ist allein aus dem Blickwinkel des Kindes zu beurteilen.

In einem vom Oberlandesgericht Brandenburg am 22.07.2022 entschiedenen Fall aus der Praxis lebte eine Mutter mit ihren beiden Töchtern und ihren Eltern zusammen auf einem landwirtschaftlichen Anwesen. Die Mutter zertritt sich jedoch mit ihren Eltern und kündigte ihnen die Wohnung. Mit dem Auszug der Großeltern unterbrach die Mutter auch deren persönlichen Kontakt zu den Mädchen. Nachdem über das Jugendamt nicht einmal ein gemeinsames Gespräch zwischen Mutter und Großeltern erreicht werden konnte, wollten die Großeltern eine gerichtliche Umgangsregelung für beide Kinder erwirken. Die Kinder selbst hatten sich ablehnend geäußert.

Die Richter des OLG versagten den Großeltern ein Umgangsrecht. Sie führten aus, dass davon auszugehen ist, dass ein Kind in einer solchen Situation bei einem Umgang in einen Loyalitätskonflikt geraten würde.

### **Keine Überlegungsfrist bei Bildung einer Rettungsgasse**

Wenn auf der Autobahn der Verkehr zum Stillstand kommt, muss man eine Rettungsgasse bilden (linke Spur nach links, alle anderen nach rechts). Eine Rettungsgasse muss nach der Straßenverkehrsordnung gebildet werden, sobald Fahrzeuge mit Schrittgeschwindigkeit fahren oder zum Stillstand kommen. Schrittgeschwindigkeit oder Stillstand müssen nicht erst über eine gewisse Zeit andauern. Die Rettungsgasse muss vielmehr sofort gebildet werden. Einem Autofahrer steht auch keine Überlegungsfrist zu.

Ein Autofahrer war auf einer Autobahn unterwegs. Der Verkehr auf der dreispurigen Autobahn war ins Stocken geraten und teilweise zum Erliegen gekommen. Viele Fahrzeuge hatten bereits eine Rettungsgasse gebildet. Der Mann befuhr dagegen die mittlere Spur eher linksseitig, während die anderen Fahrzeuge sich möglichst rechts auf der Mittelspur hielten. Der Mann muss jetzt die Geldbuße zahlen und die Verfahrenskosten tragen. Von der Verhängung eines Fahrverbots wurde abgesehen, weil es zu keiner konkreten Behinderung eines Rettungsfahrzeugs gekommen war.

### **Verteilung des im Gebäudeversicherungsvertrag vereinbarten Selbstbehalts**

Tritt in einer Wohnungseigentumsanlage aufgrund einer defekten Wasserleitung ein Schaden ein, ist ein von der Wohnungseigentümergeinschaft in der verbundenen Gebäudeversicherung vereinbarter Selbstbehalt wie die Versicherungsprämie nach dem gesetzlichen bzw. vereinbarten Verteilungsschlüssel zu verteilen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Leitungswasserschaden an dem Gemeinschaftseigentum oder – ausschließlich oder teilweise – an dem Sonder-eigentum entstanden ist.

Zwar stellt nach versicherungsrechtlichen Maßstäben die Vereinbarung eines Selbstbehalts im Versicherungsvertrag einen Fall der bewussten Unterversicherung dar. Es würde jedoch der Interessenlage der Wohnungseigentümer bei Abschluss einer verbundenen Gebäudeversicherung nicht gerecht, wenn der geschädigte Sondereigentümer den Selbstbehalt alleine tragen müsste. Die Entscheidung für einen

Selbstbehalt ist regelmäßig damit verbunden, dass die Gemeinschaft als Versicherungsnehmerin eine herabgesetzte Prämie zu zahlen hat.

**Fälligkeitstermine**

Fällig am

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.), Einkommen-, Kirchen-, Körperschaftsteuer, Soli-Zuschlag	12.12.2022
Sozialversicherungsbeiträge	28.12.2022

**Basiszinssatz**

seit 01.07.2016 = - 0,88 %

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich für die  
Berechnung von Verzugszinsen01.01.2015 – 30.06.2016 = - 0,83  
%

01.07. – 31.12.2014 = - 0,73 %

01.01. – 30.06.2014 = - 0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: <http://www.bundesbank.de/>  
Basiszinssatz

**Verzugszinssatz ab 01.01.2002:**

ab 01.01.2020 (§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:	Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte
Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern (abgeschlossen bis 28.7.2014):	Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte
(abgeschlossen ab 29.7.2014):	Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte zzgl. 40,00 EUR Pauschale

**Verbraucherpreisindex\***

2022	Oktober	122,2
	September	121,1
	August	118,8
	Juli	118,4
	Juni	117,4
	Mai	117,3
	April	116,2
	März	115,3
	Februar	112,5
	Januar	111,5
2021	Dezember	111,1
	November	110,5
* (2015= 100)		

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:

<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.